



Merkblatt für Besuche im BFVI ab 02.11.2020

Gemäss P 3a der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie des Regierungsrates des Kantons Luzern gilt ab Anfangs November 2020 ein **eingeschränktes Besuchsrecht**.

Neben dem Ziel den optimalen Schutz vor einer COVID-19 sicherzustellen, ist das Wohlergehen der Bewohnenden ebenso wichtig. Aus diesem Grunde sollen unter bestimmten Voraussetzungen Besuche von Angehörigen möglich sein.

Unsere vorhandene Infrastruktur und die Prämisse der Einhaltung des Schutzkonzeptes schränken die Besuchsmöglichkeiten ein. Wir sind auf Ihre Mithilfe und Verständnis angewiesen.

Engste Angehörige und engste Bezugspersonen können die Bewohnenden im **Foyer** treffen. (vis à vis Cafeteria stehen 2 Tische zur Verfügung). Besuche im Bewohner-Zimmer sind nicht möglich.

Für die Besuche sind folgende Regelungen und Vorsichtsmassnahmen zu beachten:

- Es besteht **eine Anmeldepflicht**.
Die Besuche sind von Montag-Freitag von 08.00 h – 17.00 h bei der Zentrale anzumelden (Tel. 041 349 89 89). Die Anmeldungen sind verbindlich. Bei einer Verhinderung bitten wir Sie um rechtzeitige Information.
- **Es gelten folgende Besuchszeiten:**
Montag-Freitag: Täglich 08.30 h – 11.30 h / 13.30 – 17.00 h
Samstag, Sonntag und Feiertage: 09.00 h – 11.00 h und 14.15 h – 17.15 h
- Beim Eintritt ist die Reservationsliste zu unterzeichnen.
- Damit alle Angehörigen regelmässig Besuche vornehmen können, beträgt die **Besuchsdauer 25 Minuten**. Pro Tag und Bewohnende ist max. 1 Besuch möglich.
- Pro Besuch ist 1 Person oder max. 2 Personen im gleichen Haushalt lebend, erlaubt. Besuche von Kindern unter 12 Jahren sind nicht erlaubt.
- Die geltenden Vorgaben des BAG «So schützen wir uns» müssen eingehalten werden. Das heisst: Abstandregelung und Händedesinfektion sind zwingend einzuhalten. **Händeschütteln und Körperkontakte sind zu vermeiden**.
- Es gilt **Schutzmaskenpflicht** während des gesamten Besuches. Wir bitten Sie für die Besuche eine ungebrauchte Schutzmaske zu verwenden. Schutzmasken können für CHF 1.00 pro Maske beim Empfang des BFVI bezogen werden.
- Besuchende müssen gesund sein. Bei Symptomen wie Fieber, Husten, Atemnot, Hals- und Kopfschmerzen oder Trübung des Geschmack- und Geruchsinns ist der Zutritt verboten. Sie bestätigen uns mit Ihrer Unterschrift, dass Sie gesund und wohlauf sind und die Hygienevorschriften einhalten.
- Es besteht keine Verpflegungs-Möglichkeit



- Ein Aufenthalt in den allgemeinen Räumen und Cafeteria ist untersagt. Kontakte zu anderen Bewohnenden sind zu vermeiden.
- Die benutzte Schutzmaske bitte erst beim Ausgang in den dafür vorgesehenen Abfalleimer entsorgen oder zur Weiterverwendung ÖV mitnehmen.
- Im Falle, dass nach einem Besuch in Ihrem engeren Umfeld ein Verdachtsfall auftritt, bitten wir Sie umgehend, die Bereichsleitung oder die tagesverantwortliche Person der entsprechenden Wohngruppe zu benachrichtigen (Contact Tracing).